

PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT



ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG UND VERHALTENSKODEX

FÜR RELIGIONSLEHRERINNEN UND RELIGIONSLEHRER
IM DIENST DER ERZDIÖZESE FREIBURG
UND VOM ERZBISCHOF BEAUFTRAGTE
SCHULSEELSORGERINNEN UND SCHULSEELSORGER

Anlage 2a zur AROPräv

ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG UND VERHALTENSKODEX FÜR BESCHÄFTIGTE IM KIRCHLICHEN DIENST

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

VERHALTENSKODEX

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Dienst der Erzdiözese Freiburg und vom Erzbischof beauftragte Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Dienst der Erzdiözese Freiburg sowie für die vom Erzbischof beauftragten Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, sofern sie keinen anderen Verhaltenskodex unterzeichnet haben.

Der spezifische Teil ergänzt den Verhaltenskodex Allgemeiner Teil, der in der Erzdiözese Freiburg als wesentlicher Bestandteil der Prävention gegen sexualisierte Gewalt gültig ist. Für kirchlich angestellte Religionslehrkräfte und vom Erzbischof beauftragte Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger in der Erzdiözese Freiburg sind nachfolgende Verhaltensregeln verbindlich formuliert. Bei diesen Ergänzungen und Konkretisierungen sind alle Schularten berücksichtigt und verschiedenste Altersgruppen in den Blick genommen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

- a. Die Verantwortung für eine angemessene Nähe und Distanz liegt bei mir. Ich gehe bewusst und achtsam mit meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung um. Es gehört zu meiner Aufgabe, dass ich meine Rolle und meine Beziehungsgestaltung beständig reflektiere.
- b. Ich informiere über Arbeitstreffen, Feiern und außerunterrichtliche Aktivitäten mit Schülerinnen und Schülern in außerschulischen Räumen vorab die Schulleitung. Dies kann auf dem üblichen Weg der Schule (z.B. mit vorliegenden Formularen) erfolgen.
- c. Ich kommuniziere in angemessenem Rahmen und bedacht über mein Privatleben. Wenn es Überschneidungen von beruflichen und privaten Kontakten gibt, mache ich diese gegenüber Schülerinnen und Schülern, Sorgeberechtigten und gegebenenfalls der Schulleitung transparent.
- d. Ich nehme verbale und nonverbale Äußerungen zu Grenzempfindungen und Grenzverletzungen aller Art ernst und berücksichtige sie.
- e. Bei außerunterrichtlichen Angeboten an der Schule oder außerhalb achte ich die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz, zur Aufsichtspflicht und zum Kindeswohl.
- f. Einzelsituationen zwischen mir und Schülerinnen oder Schülern sind pädagogisch oder seelsorglich begründet. Räume bleiben zugänglich, gegebenenfalls geöffnet und dürfen von Beteiligten jederzeit verlassen werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- a. Körperliche Berührungen können zu pädagogischen oder seelsorglichen Situationen gehören. Dabei achte ich die verschiedenen persönlichen Grenzen aller Beteiligten. Kommt es zu körperlichen Berührungen, erfolgen diese altersgerecht und dem Kontext angemessen. Bei Spielen, Methoden, Aktivitäten, Ritualen oder Gottesdiensten kündige ich sie an und biete nach Möglichkeit Alternativen, wie auch anders teilgenommen werden kann.
- b. Körperkontakt setzt immer aktive und freiwillige Zustimmung des Gegenübers voraus. Gegebenenfalls frage ich vorab nach oder unterlasse die Berührung.
- c. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen dürfen verbal und nonverbal abgelehnt werden - von anderen und von mir.
- d. Ich setze Grenzen, wenn körperliche Nähe gesucht oder gewünscht ist, die nicht der pädagogischen oder seelsorglichen Beziehung entspricht. Meine eigenen Bedürfnisse nach Nähe oder Berührung, beispielsweise in Trauer- oder Feiersituationen, halte ich zurück.
- e. Wird mir eigenes grenzverletzendes Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern bewusst, halte ich dies für mich schriftlich fest und spreche es aktiv gegenüber der Klassenleitung und gegebenenfalls den schulischen Vorgesetzten an. Dies dient auch meinem Schutz im Falle falscher Behauptungen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

- a. Ich spreche Kinder und Jugendliche respektvoll mit dem Vor- bzw. Rufnamen an, Volljährige beziehungsweise Erwachsene mit Sie. Andere Regelungen bedürfen der Absprache und des Einverständnisses aller Beteiligten.
- b. Ich unterlasse verbale und/oder nonverbale erniedrigende, abwertende, sexistische, diskriminierende oder gewalttätige Äußerungen und Handlungen. Nehme ich diese bei Erwachsenen oder bei Gleichaltrigen wahr, thematisiere ich es und schreibe gegebenenfalls ein.
- c. Ich unterlasse wertende Kommentare zur Kleidung, zur Körperlichkeit, zum Aussehen und zum Erscheinungsbild von Schülerinnen und Schülern. Sollte diesbezüglich ein Gespräch oder eine Korrektur nötig werden, Sorge ich für einen geschützten und angemessenen Rahmen unter Wahrung von Grenzen.
- d. Meine Sprache passe ich an die Situation und die Personen an. Ich achte auf Lautstärke, Tonfall, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z.B. leichte Sprache).
- e. Die Kleidung und mein Auftreten sind meiner Tätigkeit und meiner Rolle angemessen.

4. Beachtung der Intimsphäre und Verhalten bei Angeboten mit Übernachtung

- a. Ich schütze und respektiere die Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ich weiß, dass es hierbei altersbedingte, individuelle und soziokulturelle Prägungen gibt. Ich achte auch meine eigenen Intimitäts- und Schamgrenzen.
- b. Sollten pflegerische Handlungen (wickeln, Nahrung anreichen, anziehen...) notwendig sein, kenne und achte ich die Vereinbarungen und Schutzkonzepte, die an meiner Schule dazu festgelegt sind.
- c. Für Übernachtungen mit Schülerinnen und Schülern bedarf es neben der Genehmigung der Schulleitung (s. 1b) der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten – volljährige Schülerinnen und Schüler können ihre schriftliche Zustimmung selbst erteilen. Übernachtungen in Privaträumen oder auf Privatgelände sind nicht erlaubt.
- d. Für außerunterrichtliche Aktivitäten, Tagesveranstaltungen oder Fahrten ist der Betreuungsschlüssel zur Gruppengröße einzuhalten. Jede Betreuungsperson ist vorab in Verhaltensregelungen und Aufgaben einzuweisen.
- e. Gruppen übernachten geschlechtergetrennt. Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld geschlechtersensibel und suche passende Lösungen für nicht binäre Personen. Begleitpersonen schlafen grundsätzlich getrennt von der Gruppe. Andere Regelungen sind fachlich begründet und benötigen immer die Zustimmung der Schulleitung. Sorgeberechtigte werden im Voraus darüber informiert.
- f. Die Benutzung der Sanitärräume, Umkleiden und ähnlicher Orte ist geschlechtersensibel und mit Blick auf die Intimsphäre zu gestalten. Begleitpersonen nutzen diese immer räumlich und zeitlich getrennt von Teilnehmenden.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- a. Private Geschenke an Schülerinnen und Schüler sind nicht zulässig. Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen (Geburtstage, religiöse Feste, Abschiede, Preise etc.) reflektiere ich und mache sie gegenüber Beteiligten transparent.
- b. Derartige Zuwendungen stehen in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Anlass, um weder einen Sonderstatus noch eine Exklusivität zu schaffen.
- c. Exklusive Geschenke und Vergünstigungen von Schülerinnen und Schülern oder Sorgeberechtigten an mich können emotionale Abhängigkeiten fördern. Daher handhabe ich den Umgang mit derartigen Geschenken reflektiert und transparent.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- a. Ich sensibilisiere Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit den sozialen Netzwerken und digitalen Medien.
- b. Ich nehme in der Regel nicht über private Accounts (Instagram, Whatsapp, Facebook etc.) Kontakt zu Schülerinnen und Schülern auf. Schulische Belange erfolgen über die Kommunikationswege der Schule. Ausnahmen werden im Kollegium beziehungsweise mit den Sorgeberechtigten besprochen.
- c. Ich wähle Filme, Fotos, Spiele, Materialien und Medien im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam aus. Der Einsatz erfolgt altersadäquat und pädagogisch sinnvoll.
- d. Mir ist bewusst, dass jegliche Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen der Zustimmung Beteiligter und bei Minderjährigen auch der Sorgeberechtigten bedarf. Ich respektiere, wenn Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten.
- e. Ich schreite ein, wenn Schülerinnen und Schüler von anderen in unbedecktem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) oder bei beschämenden oder missverständlichen Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

- a. Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vordergrund. In der Anwendung von Disziplinierungsmaßnahmen reflektiere ich deren Wirkung genau und achte darauf, dass notwendige Sanktionierungen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sind.
- b. Jede Form von körperlicher und verbaler Gewalt, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, auch wenn Schülerinnen oder Schüler hierzu einwilligen sollten. Davon abweichendes Verhalten, beispielsweise in Notfällen oder zur Gefahren- oder Schadensabwehr, ist gegenüber den dienstvorgesetzten Personen in der Schule und den Sorgeberechtigten fachlich zu begründen.
- c. Zum Schutz von Schülerinnen und Schüler greife ich aktiv ein, sofern ich Zeuge einer unangemessenen Disziplinierungsmaßnahme werde.
- d. Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von Schülerinnen und Schülern wahre ich unter allen Umständen deren Würde und nutze meine Machtposition nicht aus, indem ich demütige, bloßstelle oder unter Druck setze.

8. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist nur dann zielführend, wenn auf seine Einhaltung geachtet wird und klar ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Typische Täterinnen- und Täterstrategien bestehen aus Vertuschung und Geheimhaltung. Daher sind alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger aufgefordert, abweichendes Verhalten transparent zu machen, zum Beispiel den jeweiligen Dienstvorgesetzten.

- a. Ich verhalte mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden, es sei denn, es handelt sich um Belange, die der Verschwiegenheitspflicht oder dem Schutz von Anvertrauten unterliegen.
- b. Eigene Übertretungen des Verhaltenskodex mache ich gegenüber Dienstvorgesetzten⁴ transparent.
- c. Irritationen über das Verhalten von Kolleginnen und Kollegen, sonstigen Mitarbeitenden oder Schülerinnen und Schülern spreche ich an. Habe ich Kenntnis von weiterem grenzüberschreitendem Verhalten, thematisiere ich das gegenüber den zuständigen Stellen in der Schule. Bei Kolleginnen oder Kollegen aus dem kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg wende ich mich an die zuständigen Stellen der Erzdiözese oder an zuständige Dienstvorgesetzte in der Hauptabteilung 3 – Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.
- d. Mir ist bewusst, dass eine Übertretung des Verhaltenskodex arbeitsrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung).

⁴ Dienstvorgesetzte Person ist – in Vertretung der Leitung der Hauptabteilung Bildung – für kirchlich angestellte Religionslehrkräfte die schulartspezifische Referatsleitung in der Hauptabteilung 3 - Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg. Im Rahmen von Aufgaben und Tätigkeiten beauftragter Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger ist die dienstvorgesetzte Person die Referatsleitung Schulpastoral der gleichen Behörde. Dies gilt unabhängig von weiteren Anstellungsverhältnissen bei anderen Dienstgebern.

ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR BESCHÄFTIGTE

Personalien:

Name, Vorname:

Geburtsdatum

Anschrift:

.....

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort:

Dienstbezeichnung:

Erklärung:

Ich, _____,
habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil**, Stand: 01.12.2023, und **Spezifischer Teil für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Dienst der Erzdiözese Freiburg und vom Erzbischof beauftragte Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger**, Stand: 21.12.2023) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person

_____ (Vorname, Name, Funktion)

am _____ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁵ rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

⁵ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

- Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.
- Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.
oder
- Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen.
Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁶.
oder
- Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁷.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der erklärenden Person

.....
Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten⁸

⁶ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁷ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß §7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

⁸ Dienstvorgesetzte Person ist – in Vertretung der Leitung der Hauptabteilung Bildung – für kirchlich angestellte Religionslehrkräfte die schulartspezifische Referatsleitung in der Hauptabteilung 3 - Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg. Im Rahmen von Aufgaben und Tätigkeiten beauftragter Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger ist die dienstvorgesetzte Person die Referatsleitung Schulpastoral der gleichen Behörde. Dies gilt unabhängig von weiteren Anstellungsverhältnissen bei anderen Dienstgebern.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Herausgeber:

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Hauptabteilung 6 Grundsatzfragen und Strategie
Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt
Schoferstraße 2
79098 Freiburg
praevention@ordinariat-freiburg.de
www.ebfr.de/praevention
Titelfoto von Jeremy Bishop auf Unsplash